

**naturgutachten  
oliver tillmanns**

Angewandter Naturschutz und Ökologie. Gutachten, Beratung, Forschung.  
Diplom-Biologe Oliver Tillmanns  
Orkener Straße 17, 41515 Grevenbroich, Telefon 02181-5789,  
mail@natur-gutachten.de, www.natur-gutachten.de

Stadt Kaarst  
Bereich 61 - Stadtplanung  
z. H. Frau Bettina Maier  
Rathausplatz 23  
41464 Kaarst

Datum: 27.09.2022

## **Bebauungsplan Nr. 44 „Großer Mühlenweg“, 1. Änderung - Büttgen – Ergebnisse avifaunistischer Erhebungen und Ableitung notwendiger Artenschutzmaßnahmen**

### **1. Anlass**

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 44 „Großer Mühlenweg“, 1. Änderung - Büttgen - der Stadt Kaarst ist die Errichtung von Wohnbebauung vorgesehen. Eine erste Analyse des Lebensraumpotenzials ergab, dass ein Vorkommen einzelner planungsrelevanter Vogelarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht völlig auszuschließen ist. Das Büro *naturgutachten oliver tillmanns* wurde deshalb durch die Stadt Kaarst (Bereich Stadtplanung) beauftragt, Kontrollbegehungen zur Erfassung der im Geltungsbereich und in seinem näheren Umfeld auftretenden Vogelarten durchzuführen.

### **2. Methodik**

Im Jahr 2022 wurden im Mai und Juni zwei morgendliche Begehungen zur Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste im Geltungsbereich und in seinem näheren Umfeld als Revierkartierung nach ANDRETTZKE et al. (2005) und FISCHER et al. (2005) durchgeführt. Die Erhebungen erfolgten in einem Untersuchungsraum, der neben dem Geltungsbereich eine Pufferzone von etwa 50 m um diesen einschließt. Beobachtungen von Vögeln im näheren Umfeld dieses Untersuchungsraums wurden ebenfalls dokumentiert. Die Begehungen fanden an folgenden Terminen und unter den beschriebenen Witterungsbedingungen statt:

- 21. Mai 2022, ab 06:15 Uhr, 12°C, 3 Bft, Bewölkung 8/8, kein Niederschlag
- 18. Juni 2022, ab 05:30 Uhr, 21°C, 2 Bft, Bewölkung 1/8, kein Niederschlag

Die Begehungen wurden im Mai und Juni 2022 durchgeführt, um bei der Erfassung potenziell konfliktreiche Arten wie den Bluthänfling in ausreichendem Umfang berücksichtigen und eine vollständige Erfassung gewährleisten zu können.

### 3. Erfassungsergebnisse

Im Untersuchungsraum konnten insgesamt 25 Vogelarten nachgewiesen werden. 16 dieser Arten besitzen im Untersuchungsraum Fortpflanzungs- und Ruhestätten, 6 Arten brüten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Weitere 6 Arten treten im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste auf und 3 Arten konnten lediglich beim Überfliegen des Untersuchungsraums beobachtet werden. **Tab. 1** zeigt die festgestellten Vogelarten und macht Angaben zum Vorkommen sowie zur Funktion des Untersuchungsraums als Lebensraum.

**Tab. 1:** Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvorkommen im Geltungsbereich, (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum außerhalb des Geltungsbereichs, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ (**NT**) nach GRÜNEBERG et al. (2016) und RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe oder nur sporadisch brütend, k.A. = keine Angabe. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL			Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
		D	NW	NT		
<b>Wildlebende Vogelarten</b>						
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Auch innerhalb des westlichen Geltungsbereichs konnte ein Brutvorkommen festgestellt werden.
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	(B)	*	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Innerhalb des Geltungsbereichs konnten keine Brutvorkommen festgestellt werden.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	(B)	*	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Innerhalb des Geltungsbereichs konnten keine Brutvorkommen festgestellt werden.
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	(B)	*	*	*	§	Brutvogel in Gebäuden im näheren Umfeld des Geltungsbereichs. Im Geltungsbereich nur zur Nahrungssuche auftretend.
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	NG	*	*	*	§	Nahrungsgast im Untersuchungsraum, vermutlich Brutvogel im näheren Umfeld.
Elster <i>Pica pica</i>	NG	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	NG	*	*	*	§	Seltener Nahrungsgast im südlichen Untersuchungsraum.
Grünling <i>Chloris chloris</i>	(B)	*	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Innerhalb des Geltungsbereichs konnten keine Brutvorkommen festgestellt werden.

**Tab. 1** (Forts.): Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvorkommen im Geltungsbereich, (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum außerhalb des Geltungsbereichs, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL**: Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ (**NT**) nach GRÜNEBERG et al. (2016) und RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe oder nur sporadisch brütend, k.A. = keine Angabe. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL			Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
		D	NW	NT		
<b>Wildlebende Vogelarten</b>						
Halsbandsittich <i>Psittacula krameri</i>	Ü	k.E.	k.E.	k.E.	§	Unregelmäßiger Überflieger über dem Untersuchungsraum und auch dem Geltungsbereich.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	(B)	*	*	*	§	Seltener Brutvogel im Untersuchungsraum. Brutvorkommen konnte nur außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen werden.
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	NG	V	V	V	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum, vermutlich Brutvogel im näheren Umfeld des Untersuchungsraums.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Ein Brutvorkommen konnte innerhalb des östlichen Geltungsbereichs nachgewiesen werden.
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	(B)	k.E.	k.E.	k.E.	§	Seltener Brutvogel im südlichen Untersuchungsraum, im Geltungsbereich nur als Nahrungsgast auftretend.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	(B)	*	*	*	§	Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Innerhalb des Geltungsbereichs konnten keine Brutvorkommen festgestellt werden.
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	*	*	V	§	Unregelmäßiger Nahrungsgast über dem Untersuchungsraum.
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	Ü	*	*	*	§§	Nur einmalig beim Überfliegen des Untersuchungsraums beobachtet.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Auch innerhalb des südlichen Geltungsbereichs konnte ein Brutvorkommen festgestellt werden.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum, vermutlich Brutvogel im näheren Umfeld.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Auch innerhalb des Geltungsbereichs konnte ein Brutvorkommen festgestellt werden.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Auch innerhalb des westlichen Geltungsbereichs konnte ein Brutvorkommen festgestellt werden.

**Tab. 1** (Forts.): Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvorkommen im Geltungsbereich, (B) = Brutvogel im Untersuchungsraum außerhalb des Geltungsbereichs, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL**: Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ (**NT**) nach GRÜNEBERG et al. (2016) und RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe oder nur sporadisch brütend, k.A. = keine Angabe. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL			Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
		D	NW	NT		
<b>Wildlebende Vogelarten</b>						
<b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i>	Ü	3	3	3	§	Nur selten beim Überfliegen des Untersuchungsraums beobachtet.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	(B)	*	*	*	§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Innerhalb des Geltungsbereichs konnten keine Brutvorkommen festgestellt werden.
<b>Türkentaube</b> <i>Streptopelia decaocto</i>	(B)	*	V	2	§	Seltener Brutvogel mit nur 2 Revierzentren im Untersuchungsraum. Die Brutplätze wurden außerhalb des Geltungsbereichs lokalisiert (vgl. <b>Abb. 1</b> ).
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	(B)	*	*	*	§	Seltener Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Innerhalb des Geltungsbereichs konnten keine Brutvorkommen festgestellt werden.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Auch innerhalb des südlichen Geltungsbereichs konnte ein Brutvorkommen festgestellt werden.

Mit Mäusebussard, Star und Türkentaube sind 3 der insgesamt 25 nachgewiesenen Arten als **planungsrelevante Vogelarten** anzusehen. Der **Mäusebussard** wurde wie auch der **Star** nur als **Überflieger** über dem Untersuchungsraum beobachtet. Der Untersuchungsraum besitzt für sie keine Funktion als Teillebensraum. Die **Türkentaube** ist im näheren Umfeld des Geltungsbereichs **Brutvogel** mit 2 Brutpaaren. Die Revierzentren der Art wurden im östlichen und südlichen Umfeld des Geltungsbereichs lokalisiert. Revierzentren planungsrelevanter Vogelarten weist der Geltungsbereich selbst nicht auf.

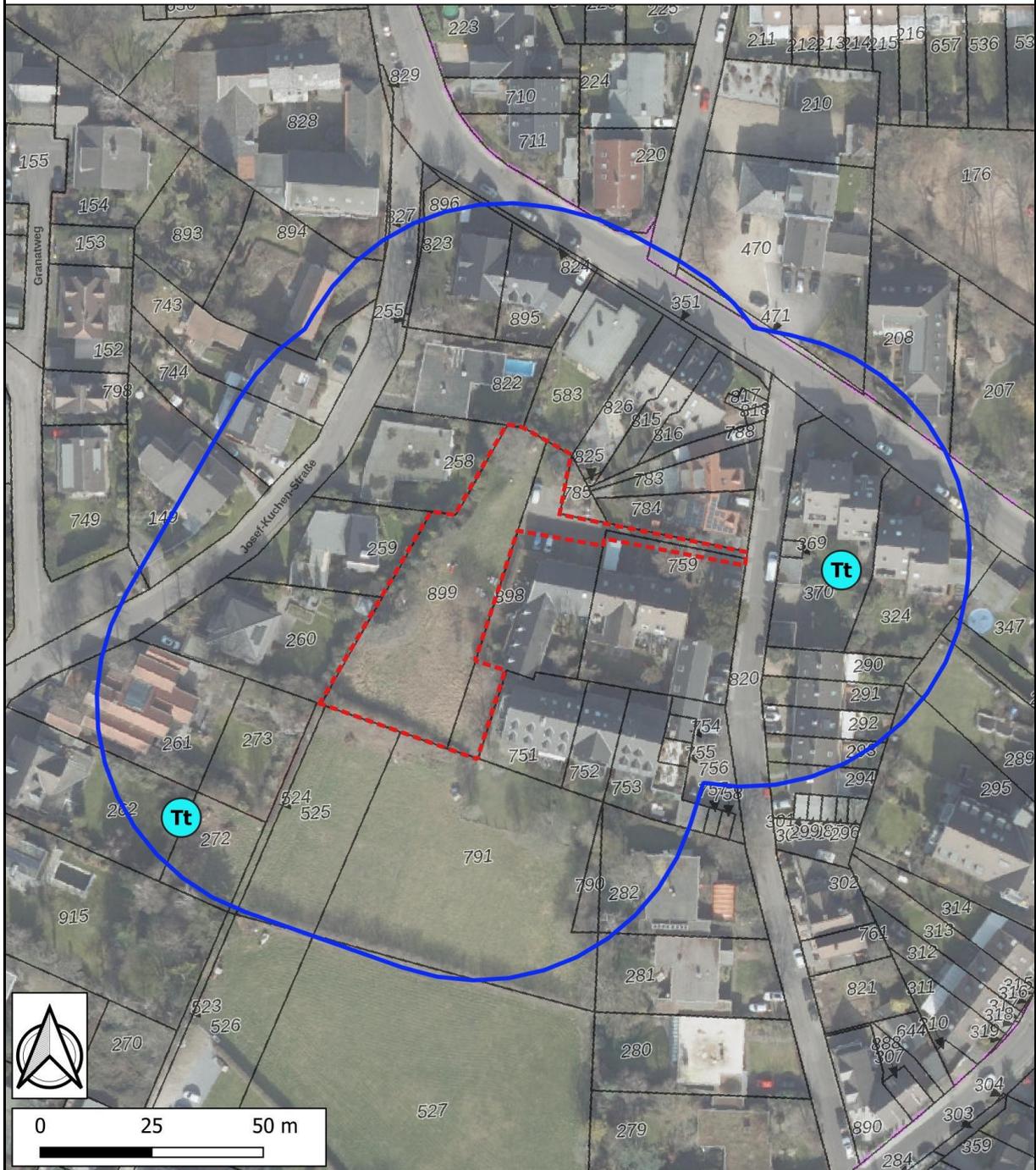
Die folgende **Abb. 1** zeigt die Revierzentren der Türkentaube als einziger planungsrelevanter Brutvogelart im Untersuchungsraum.

## Bebauungsplan Nr. 44 "Großer Mühlenweg", 1. Änderung - Büttgen: Reviere planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsjahr 2022

-  Geltungsbereich des Bebauungsplans
-  Untersuchungsraum (50 m-Puffer um Geltungsbereich)

### Revierzentren planungsrelevanter Vogelarten

-  Türkentaube



**Abb. 2:** Nachweise der im Untersuchungsjahr 2022 festgestellten planungsrelevanten Brutvogelarten (Türkentaube) im Untersuchungsraum (blau). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44 „Großer Mühlenweg“, 1. Änderung - Büttgen ist hier rot abgegrenzt. Kartengrundlage: Land NRW 2022.

#### 4. Notwendigkeit von Artenschutzmaßnahmen

Obwohl im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten festgestellt wurden, könnte die Umsetzung des Bebauungsplans für die hier brütenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten sowie die im näheren Umfeld vorkommenden Brutvogelarten zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen. Zu ihrem Schutz werden für sie **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen** notwendig:

- **Maßnahme V1:** Im Rahmen der Vorhaben kann es zur Entfernung von Gehölzen (Bäume, Gebüsch) und zur Bearbeitung des Oberbodens kommen. Um eine Zerstörung von Nestern und Eiern und somit einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden, sind die betroffenen Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit zu entfernen. Die Fäll- und Rodungsarbeiten sollten dem entsprechend zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Die Entfernung des Gebüsch- und Gehölzbestandes ist dabei auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Ist eine Beschränkung auf diesen Zeitraum nicht möglich, kann die Inanspruchnahme der Vegetationsbestände nur nach vorheriger Kontrolle auf aktuell bebrütete Nester von Vogelarten auch außerhalb des Zeitraums 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Diese Nesterkontrolle wäre durch eine fachkundige Person (Faunist/-in) durchzuführen. Bei einem Nachweis von aktuell genutzten Nestern heimischer Vogelarten sind die Fäll- und Rodungsmaßnahmen bis zum Ende der Nutzung auszusetzen. Dadurch wird die Zerstörung von Eiern oder Jungtieren von Vogelarten vermieden, wodurch ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 b der Vogelschutzrichtlinie verhindert werden kann.

- **Maßnahme V2:** Um eine Störung von Vogelarten sowie der potenziell auftretenden Fledermausarten zu verhindern, sollten unnötige Schallemissionen vermieden werden. Dazu sind moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Zur Minderung der akustischen Störungen trägt auch die Beschränkung emissionsintensiver Tätigkeiten (Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen) auf die Monate außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten bzw. der Hauptaktivitätszeit von Fledermausarten bei (vgl. Maßnahme V1).
- **Maßnahme V3:** Eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung der Baustellenbereiche während der Bauzeit ist zu unterlassen, um brütende, durchziehende oder ruhende Vogelarten sowie jagende Fledermausarten möglichst wenig zu stören. Die Beleuchtung von Gebäuden sowie eine evtl. notwendige Beleuchtung der Baustellen (v.a. in den Wintermonaten) sollte von oben herab erfolgen und somit möglichst wenig in

die umgebenden Gehölzbestände oder in den Himmel abstrahlen. Zur Minderung der optischen Störungen trägt auch die Beschränkung emissionsintensiver Tätigkeiten (Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen) auf die Monate außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten bzw. der Hauptaktivitätszeit von Fledermausarten bei (vgl. Maßnahme V1).

Die im Geltungsbereich brütenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten profitieren von den Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3, durch die eine Zerstörung oder Aufgabe von Gelegen sowie eine Tötung nicht flügger Jungvögel verhindert wird. Für die mit einzelnen Brutpaaren betroffenen Arten ist davon auszugehen, dass sie innerhalb des Geltungsbereichs auf andere Gehölze oder in das nähere Umfeld zur Nestanlage ausweichen können (vgl. MKULNV 2016). Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine Notwendigkeit zur Durchführung von **funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen** besteht für keine der festgestellten Vogelarten.

## 5. Fazit

**Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern, sind bei der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 44 „Großer Mühlenweg“, 1. Änderung - Büttgen der Stadt Kaarst die hier beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz der nachgewiesenen Vogelarten und potenziell auftretender Fledermausarten zu berücksichtigen. Eine Notwendigkeit zur Durchführung von funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen besteht hingegen nicht.**

Für die Richtigkeit:

Grevenbroich, 27.09.2022,



(Oliver Tillmanns).

## 6. Literaturangaben

- ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 47-53.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R. HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M. KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MKULNV vom 06.06.2016: 17 S. + Anh.
- RYSILAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112.